Bericht des Aufsichtsrats

Sehr geehrte Aktionäre der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft,

der Aufsichtsrat hat im Geschäftsjahr 2019 die ihm nach Gesetz und Satzung obliegenden Pflichten und Aufgaben wahrgenommen und sich während des Geschäftsjahres 2019 mit der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gesellschaft befasst. Er hat den Vorstand außerdem bei der Geschäftsführung überwacht und beraten. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat gemäß § 90 AktG über die wesentlichen Aspekte der Geschäftsentwicklung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft und des Konzerns informiert. Hierzu gehörte insbesondere die Entwicklung des Beteiligungsportfolios sowie der Konzernunternehmen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft.

Auch im Geschäftsjahr 2019 hat der Vorstand die strategische Ausrichtung der Gesellschaft mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Der Aufsichtsrat war in wesentliche Entscheidungen mit grundlegender Bedeutung für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft eingebunden und hat die nach Gesetz und Satzung erforderlichen Beschlüsse gefasst.

Aufsichtsrat und Ausschüsse

Alle Themen der Aufsichtsratstätigkeit wurden im Geschäftsjahr 2019 vom Gesamtaufsichtsrat behandelt. Wie in den Vorjahren wurden Ausschüsse im Geschäftsjahr 2019 nicht gebildet. Beschließende Ausschüsse wären stets mit dem Gesamtaufsichtsrat identisch.

Der Aufsichtsrat ist im Geschäftsjahr 2019 zu neun Sitzungen zusammengekommen, davon drei Präsenzsitzungen und sechs telefonische Sitzungen. Außerdem hat sich der Aufsichtsrat in schriftlichen Parallelverfahren außerhalb von Sitzungen mit Vorlagen des Vorstands befasst. An allen Sitzungen und Beschlussfassungen haben jeweils sämtliche Aufsichtsratsmitglieder teilgenommen.

Beratungen im Aufsichtsrat

Die Lage der Gesellschaft war Gegenstand der Berichterstattungen des Vorstands an den Aufsichtsrat. In den Sitzungen des Aufsichtsrats und den Beschlussfassungen im Parallelverfahren wurden im Geschäftsjahr 2019 unter anderem die nachfolgenden Themen behandelt:

- Beratung über die vom Vorstand erstatteten Berichte über den Gang der Geschäfte und die aktuelle Lage und Entwicklung der Gesellschaft
- Beauftragung des Abschlussprüfers
- Berichterstattung und Beratung über den Jahres- und Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 im Beisein der Wirtschaftsprüfer
- Vorstandsangelegenheiten

- Rechtsangelegenheiten
- Beteiligungsangelegenheiten bei börsennotierten und nicht börsennotierten Investments: Käufe, Verkäufe und Kapitalerhöhungen
- Finanzierungsangelegenheiten
- Investitionen in Afrika und Australien

Prüfung des Jahresabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft und des Konzerns

Die Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft hat am 29. August 2019 die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („RSM"), Düsseldorf, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt, sofern und soweit der jeweilige Abschluss nach den gesetzlichen Vorschriften von einem Abschlussprüfer zu prüfen ist. Aufgrund des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit Wirkung zum Ablauf des 30. Dezember 2014 gilt die Gesellschaft nicht mehr als große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB, sondern erfüllt nur noch die Kriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Der Jahresabschluss (Einzelabschluss nach HGB) zum 31. Dezember 2019 der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft als kleiner Kapitalgesellschaft unterliegt daher keiner gesetzlichen Pflicht zur Abschlussprüfung. Aus Gründen der Kontinuität und der Transparenz hat der Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2019 entschieden, den Jahresabschluss 2019 freiwillig entsprechend den für die Abschlussprüfung geltenden gesetzlichen Vorschriften durch RSM prüfen zu lassen und den Abschlussprüfer entsprechend beauftragt. Unabhängig hiervon war der Konzernabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2019 von einem Abschlussprüfer nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat daher der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft den Auftrag für die Prüfung des Konzernabschlusses der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2019 erteilt.

Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung war der Konzernabschluss, der nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurde, sowie der Konzernlagebericht für den Deutsche Balaton Konzern. Im Rahmen der freiwilligen Prüfung war außerdem der vom Vorstand vorgelegte und nach den nationalen Rechnungslegungsregelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) zum 31. Dezember 2019 aufgestellte Jahresabschluss der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft von dem Abschlussprüfer zu prüfen.

Die Prüfungen erfolgten jeweils unter Beachtung von Prüfungsschwerpunkten und unter Einbeziehung der Buchführung und haben nicht zu Einwendungen geführt, weshalb sowohl für

den Jahresabschluss 2019 wie auch den Konzernabschluss 2019 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde.

Prüfungsberichte bzw. Entwürfe der Prüfungsberichte nebst Abschlussunterlagen lagen sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern vor bzw. standen in der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats am 26. Juni 2020, in der auch der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 gebilligt wurde, zur Verfügung. An dieser Sitzung nahm auch der Abschlussprüfer teil.

Der Abschlussprüfer berichtete in der Bilanzsitzung am 26. Juni 2020 dem Aufsichtsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfungen des Jahresabschlusses (Einzelabschluss nach HGB) und stand für Fragen zur Verfügung. Auch der Aufsichtsrat prüfte den Jahresabschluss. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfungen durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2019 aufgestellten Jahresabschluss gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser gemäß § 172 Satz 1 AktG zugleich festgestellt.

Ferner hat der Aufsichtsrat in der Bilanzsitzung den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht im Beisein des Abschlussprüfers behandelt. Der Aufsichtsrat hat den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 sowie den hierzu erstellten Prüfungsbericht des Abschlussprüfers geprüft. Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung durch den Aufsichtsrat bestehen keine Einwendungen. Der Aufsichtsrat hat sich dem Prüfungsergebnis der RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft angeschlossen und den vom Vorstand zum 31. Dezember 2019 aufgestellten Konzernabschluss gebilligt.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats satzungsgemäß 1.090.005,95 Euro aus dem Jahresüberschuss des Jahres 2019 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Nach dieser Einstellung verbleibt ein Bilanzgewinn in Höhe von 1.090.005,96 Euro. Der Vorstand schlägt der Hauptversammlung der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 1.090.005,96 Euro zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen nach § 266 Absatz 3 A III Nr. 4 HGB zu verwenden. Der Aufsichtsrat hat in seiner Bilanzsitzung am 26. Juni 2020 den Vorschlag des Vorstands über die Verwendung des Bilanzgewinns geprüft und sich diesem angeschlossen. Im Einklang mit der jahrzehntelangen Dividendenpolitik der Gesellschaft, die auch auf der Internetseite unter http://www.deutsche-balaton.de/wp-content/uploads/2015/02/2015-08-07_DeutscheBalaton_Dividendenpolitik.pdf niedergelegt ist, und mit Rücksicht auf die Interessenlage u.a. der vielen langjährigen freien Aktionäre der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat darauf verzichtet, der Hauptversammlung einen anderen Vorschlag zu der Verwendung des Bilanzgewinns zu unterbreiten.

Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung ebenfalls vorschlagen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von 1.090.005,96 Euro zur Einstellung in die anderen Gewinnrücklagen nach§ 266 Absatz 3 A III Nr. 4 HGB zu verwenden.

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019

Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2019 waren ununterbrochen die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 28. August 2014 und von der Hauptversammlung am 29. August 2019 erneut gewählten Aufsichtsratsmitglieder Dipl.-Kfm. Philip Hornig, Dr. Burkhard Schäfer und Wilhelm K. T. Zours. Alle Aufsichtsratsmitglieder sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, gewählt. Vorsitzender des Aufsichtsrats, auch nach seiner Neukonstituierung im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung 2019, im Geschäftsjahr 2019 war Herr Wilhelm K. T. Zours, sein Stellvertreter war Herr Dipl.-Kfm. Philip Hornig.

Rechtsstreit Deutsche Balaton Aktiengesellschaft gegen die Hyrican Informationssysteme AG („Hyrican")

Seit Anfang 2012 befinden wir uns in verschiedenen Rechtsstreitigkeiten mit der Hyrican Informationssysteme AG. Den wichtigsten Rechtsstreit mit der Hyrican Informationssysteme AG, in dem es um die Unwirksamkeit von Kapitalerhöhungen mit Bezugsrechtsausschluss der Hyrican Informationssysteme AG geht, haben wir bis in die letzte Instanz jeweils vollständig gewonnen. Mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 2019 hat dieses uns wie bereits das Thüringer OLG und das Landgericht Erfurt in dem Rechtsstreit gegen die Hyrican Informationssysteme AG im Hinblick auf die Unwirksamkeit der Beschlüsse zu Kapitalerhöhungen bei der Hyrican Informationssysteme AG vollumfänglich Recht gegeben. Die Deutsche Balaton AG hat gegen die Hyrican Informationssysteme AG und ihre Organmitglieder Schadensersatzklage auf Grundlage der rechtswidrigen Kapitalerhöhungen erhoben. Das Landgericht Erfurt hat die Schadensersatzklage mit Urteil vom 18. März 2020 abgewiesen. Die Deutsche Balaton AG ist dagegen in Berufung zum Thüringer OLG gegangen, bei dem die Sache nun anhängig ist.

Anfechtungsklage gegen einen Beschluss der Hauptversammlung 2017

Gegen den Beschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 6 haben die VCI Venture Capital und Immobilien AG, die Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs AG und Herr Karl-Walter Freitag Anfechtungsklage erhoben. Zwischen der Ost-West Beteiligungs- und Grundstücksverwaltungs AG und Herrn Karl-Walter Freitag einerseits sowie der Gesellschaft andererseits wurde durch das Landgericht Mannheim auf Basis eines übereinstimmenden Vergleichsvorschlags vom 6. Februar 2018 und vom 7. Februar 2018 mit Beschluss vom 8. Februar 2018 ein gerichtlicher Vergleich festgestellt (einzusehen in der

Bekanntmachung der Gesellschaft im Bundesanzeiger vom 19. Februar 2018). Die von der VCI Venture Capital und Immobilien AG aus Heidenheim danach weiterhin betriebene Anfechtungsklage wurde mit Urteil des Landgerichts Mannheim vom 12. März 2019 vollumfänglich abgewiesen. Der Aktionär ist gegen das Urteil in Berufung gegangen. Das OLG Karlsruhe hatte die Berufung mit Urteil vom 21. Oktober 2019 zurückgewiesen. Das Oberlandesgericht Karlsruhe hatte bereits zuvor am 5. März 2019 entschieden, dass die gegen den Kapitalherabsetzungsbeschluss der Hauptversammlung vom 30. August 2017 anhängige Klage der Eintragung nicht entgegensteht und etwaige Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lässt. Damit war der diesbezügliche Antrag der Deutsche Balaton AG vom 6. Dezember 2017 erfolgreich. In der Hauptsache liegt die Sache nun beim Bundesgerichtshof, weil die VCI Venture Capital und Immobilien AG Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt hat. Über die Nichtzulassungsbeschwerde ist gegenwärtig noch nicht entschieden.

Anfechtungsklage gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung 2018

Gegen alle Beschlüsse der Hauptversammlung vom 27. September 2018 hat die Aktionärin VCI Venture Capital und Immobilien AG Anfechtungsklage beim Landgericht Mannheim erhoben. Die Sache wurde übereinstimmend für erledigt erklärt. Von den Kosten hatte die Klägerin 80% und die beklagte Deutsche Balaton AG 20% zu tragen, weil die Anfechtungsklage aller Voraussicht nach weitgehend ohne Erfolg geblieben wäre.

Vorstandsangelegenheiten

Die Vorstandsbestellung von Herrn Birkert wurde im Dezember 2018 um weitere drei Jahre bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Sein Anstellungsvertrag wurde ebenfalls bis 31. Dezember 2012 verlängert. Mit Beschluss vom 17. Mai 2019 stimmte der Aufsichtsrat dem Abschluss eines Aufhebungsvertrages mit Herrn Jens Jüttner zu, da dieser am 15. Mai 2019 in den Vorstand der SPARTA AG eingetreten ist. Herr Jens Jüttner unterstützt seitdem die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft weiterhin im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses. Der Aufsichtsrat bedankt sich bei Herrn Jüttner für die bis dahin erfolgreiche Zusammenarbeit und freut sich auf die Fortsetzung der Zusammenarbeit in der neuen Konstellation.

Am 1. Januar 2020 ist Herr Alexander Link in den Vorstand der Deutsche Balaton AG eingetreten.

Unternehmensstrategie

Unsere Unternehmensstrategie hat sich auch im Geschäftsjahr 2019 nicht geändert: Diversifikation im Portfolio durch Anlage in Unternehmen verschiedener Branchen mit Sitz in verschiedenen Ländern (auch in solchen ohne Demographieprobleme), in Immobilien, Agrarland, in Rohstoffe und Rohstoffaktien, insbesondere in australische und kanadische Goldexplorer und Goldminenentwickler, Schiffe, Emerging Market-Anleihen und -Aktien, risikoreichen Unternehmensneugründungen mit Totalausfallrisiko, aber hohen Chancen oder durch Ankauf von Insolvenzforderungen schützt am besten vor irrationalen oder allem Anschein nach rechtswidrigen Entscheidungen der Politik und der EZB oder vor zeitweiser Irrationalität an den Kapitalmärkten.

Diversifikation bedeutet aber auch die Inkaufnahme von neuen Risiken, die bei einer vermeintlich „sichereren" Anlagestrategie mit der Begrenzung auf nur wenige Anlageklassen, politische Regionen oder Branchen nicht auftreten können. Dies kann durchaus auch zulasten der kurzfristigen Rendite gehen.

Zu dem in vorjährigen Berichten des Aufsichtsrats bereits angesprochenen **Verfall der europäischen Rechtskultur** (z.B. Griechenland-Anleihen-Privatanlegerenteignung, EZB Staatsanleihenankauf und ESM statt No-Bail-Out oder das rechtlich fragwürdige Öffnen von Grenzen mit unkontrollierter Einwanderung, die Finanzmarkt-Überregulierung, die Auswahl der fünf Wirtschaftsweisen demnächst mit Frauenquote, Diskussionen zur Enteignung von Wohnungsunternehmen, „Mietendeckel" und andere staatliche Eingriffe in die Wirtschaft) gibt es auch weiterhin nichts Erfreuliches zu berichten.

Die Grundsätze der freien und sozialen Marktwirtschaft, der wir unseren Wohlstand in Freiheit verdanken, geraten zunehmend in Vergessenheit, und das auch in der Partei Ludwig Erhards.

Bundeskanzlerin Merkel hat sich kürzlich wie folgt geäußert: „Ich halte es für absolut unzureichend, dass es immer noch börsennotierte Unternehmen gibt, in denen nicht eine einzige Frau im Vorstand sitzt.", die Bundesfamilienministerin Giffey hat sich gemäß AFP dafür ausgesprochen, „dass mögliche Konjunkturhilfen in der Corona-Krise vor allem Frauen zugute kommen." und die Quotenpläne der CDU-Führung sahen bei einem 25%-Anteil weiblicher CDU-Mitglieder eine Frauenquote in den CDU-Gremien von 50% vor, also eine massive Überrepräsentation.

Die Präsidentin des Wirtschaftsrats der CDU, Astrid Hemker, sieht das etwas anders und bekräftigte in der Süddeutschen Zeitung ihre Kritik an der Quote: „Sie empfinde eine solche Vorgabe „als Maßregelung und Gängelung – und nicht als bürgerlich und freiheitlich", sagte sie. „Ich weiß nicht, ob die CDU als bürgerliche Partei sich damit einen Gefallen tut, sich mit immer mehr Geboten und Verboten dem linken Zeitgeist anzupassen."

Die von Frau Hemker beklagte Anpassung an den Zeitgeist wird durch eine am 18. Mai 2020 veröffentlichte Studie bestätigt: „Die Ergebnisse von Umfragen haben einen direkten Einfluss auf die Rhetorik der Bundesregierung: Zu diesem Ergebnis kommt eine am Montag veröffentlichte Studie des Wirtschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB)...Die Kabinettsmitglieder änderten dabei nicht nur die Themen ihrer Reden, sondern übernahmen auch inhaltliche Positionen der Umfragen." stellten die Autoren der Studie fest.

Der Aufsichtsrat der Deutsche Balaton AG hat nicht vor, sich dem Zeitgeist und den Ansichten von Frau Merkel anzuschließen und wird sich auch zukünftig bei der Besetzung von Vorstandspositionen und Vorschlägen zur Besetzung von Aufsichtsratsmandaten auch weiterhin von der Eignung der jeweiligen Person leiten lassen und nicht von sachfremden Kriterien wie z.B. Geschlecht, Hautfarbe oder Alter.

Auch die Maßnahmen der Politik als Reaktion auf die sogenannte Corona-Pandemie erscheinen zu einem großen Teil ebenfalls eher unverhältnismäßig oder sogar per Saldo schädlich und somit nicht rational zu sein.

Die Nebenwirkungen dieser Maßnahmen dürften den Nutzen bei Weitem übersteigen:

- Nach Angaben der Vereinten Nationen könnte sich die Zahl der Menschen, die akut Hunger leiden, wegen der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie fast verdoppeln und in diesem Jahr auf 265 Millionen ansteigen. Man kann wohl davon ausgehen, dass von den zusätzlich über 100 Millionen Hungernden ca. 2% daran auch sterben könnten, dies allein wären über 2 Millionen zusätzliche Tote. Die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie treten in erster Linie durch die von der Politik verordneten Lockdown-Maßnahmen ein.
- In Afrika wurden z.B. Masernimpfprogramme gestoppt und die Weltgesundheitsorganisation (WHO) befürchtet wegen der Corona-Krise eine Verdoppelung der Malaria-Todeszahlen (das wäre ein Anstieg von 380.000 Malaria-Toten im Jahr 2018 um weitere ca. 380.000 Malaria-Tote wegen Corona-Maßnahmen im Jahr 2020).
- In Europa wurden zehntausende Operationen verschoben, viele Notfälle (z.B. Herzinfarkte) haben aufgrund von Ansteckungsängsten kein Krankenhaus aufgesucht.
- Die Anzahl der Menschen, die mit weniger als 1,90 $ pro Tag (!) auskommen müssen, wird sich nach einem Rückgang um ca. 70% in den letzten 20 Jahren wieder ca. verdreifachen, dies sind hunderte von Millionen Menschen.

Wenn engste Familienangehörige, z.B. Kinder, ihren sterbenden Vater im Krankenhaus nicht mehr besuchen durften, um sich zu verabschieden, stellen sich auch Fragen nach der Rechtwidrigkeit des angeordneten Lock-Downs und ob die Würde des Menschen hier noch beachtet wurde.

Leider scheint sich die Irrationalität in staatlichem Handeln und in wichtigen Institutionen immer weiter auszubreiten.

Die EU möchte (mit der Unterstützung Deutschlands!) ein 750 Milliarden Euro Coronapaket verabschieden, aus dem 500 Milliarden Euro als „nichtrückzahlbare Zuschüsse", also als Geschenke an die am „stärksten betroffenen EU-Länder" fließen sollen. Auch Deutschland würden hier wohl „Geschenkkosten" von ca. 135 Milliarden Euro entfallen!

Die EZB hat bereits beschlossen, dass auch für den Fall der Einstufung von italienischen Staatsanleihen als Junk-Bonds (zur Zeit werden italienische Staatsanleihen noch mit einer Stufe über Junk-Bond Niveau bewertet) diese trotzdem weiterhin als Sicherheit zu akzeptieren. In diesem Fall wird der Euro zu einem nicht unwesentlichen Teil zukünftig also durch Junk-Bonds gedeckt sein. Eine Vertrauenskrise in Bezug auf den Wert des Geldes scheint nur eine Frage der Zeit zu sein.

Dieses Umfeld macht es schließlich für unser Unternehmen auch immer schwieriger, eine risikoadäquate Rendite zu erzielen.

Der Aufsichtsrat dankt den Vorstandsmitgliedern und Mitarbeitern der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft für ihren persönlichen Einsatz und die erbrachten Leistungen im Geschäftsjahr 2019.

Landaa Giraavaru, im Juli 2020

Wilhelm K. T. Zours

Vorsitzender des Aufsichtsrats